

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### ► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Technische Hochschule Brandenburg	
Ggf. Standort	Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel	

Studiengang	Digitalisierung & Management			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.09.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	formal unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	



* Bezugszeitraum:	WiSe 2023/2024 – SoSe 2024
-------------------	----------------------------

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	–

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Zuständige Referentin	Bettina Schüßler (M.A.)
Akkreditierungsbericht vom	10.06.2025



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>9</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
1.2 Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
1.4 Abschluss und Abschlussbezeichnung (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	12
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ( <i>nicht einschlägig</i> )	12
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) ( <i>nicht einschlägig</i> )	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) ( <i>nicht einschlägig</i> )	31
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ( <i>nicht einschlägig</i> )	31
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) ( <i>nicht einschlägig</i> )	31
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ( <i>nicht einschlägig</i> )	31
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>32</b>
3.1 Allgemeine Hinweise ( <i>nicht einschlägig</i> )	32
3.2 Rechtliche Grundlagen	32
3.3 Gutachter*innen	32
<b>4 Datenblatt</b>	<b>33</b>
4.1 Daten zum Studiengang	33
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
<b>5 Glossar</b>	<b>35</b>
Anhang 36	
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	36



§ 4 Studiengangsprofile	36
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	37
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	37
§ 7 Modularisierung	38
§ 8 Leistungspunktesystem	39
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	40
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2 und 3	43
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45



## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

*nicht angezeigt*



## Kurzprofil des Studiengangs

Der berufsbegleitende Online-Masterstudiengang „Digitalisierung & Management (M.Sc.)“ an der Technischen Hochschule Brandenburg (THB) ist ein integraler Bestandteil des Hochschulprofils und unterstützt aktiv das Leitbild der THB. Als der einzige interdisziplinäre berufsbegleitende Masterstudiengang in der Region Berlin-Brandenburg trägt er maßgeblich zur Steigerung der Attraktivität der Hochschule bei und stärkt deren Position als führende Bildungseinrichtung in der Region.

Der Studiengang zielt auf die Qualifikation der Studierenden, komplexe Problemstellungen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik zu analysieren und zu lösen. Die Absolvent\*innen sollen vor allem befähigt werden, nachhaltige IT-Projekte zu managen, Prozesse zu analysieren und Daten analytisch auszuwerten. Schwerpunkte liegen unter anderem in den Bereichen Nachhaltigkeits- und IT-Projektmanagement, Prozessanalyse und Data Analytics. Die erworbenen Kompetenzen ermöglichen es den Absolvent\*innen, die digitale Transformation in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft erfolgreich zu gestalten und zu steuern.

Der Studiengang setzt auf die Lernmethode des Blended Learning – des Lernens mit digitalen Medien in virtuellen Lernräumen, das mit dem Lernen in Präsenzveranstaltungen ergänzt oder kombiniert wird. Dabei kann die Präsenz auch virtuell hergestellt werden, zum Beispiel in Online-Vorlesungen, -Seminaren oder -Tutorien.

Die einzelnen Module werden in einer Mischung aus Präsenz- und E-Learning-Methoden durchgeführt. Darüber hinaus bedient sich der Studiengang der verschiedenen Theorien, Methoden und Medien des Blended Learnings. Darunter fallen im Bereich der Medien Printmedien, Diskussionsforen, Chats, Videokonferenzen und Lernplattform. Weiterhin kommen synchrone und asynchrone Lehr- und Lernmethoden zum Einsatz, die den besonderen Anforderungen der Studierenden Rechnung tragen.

Das Format des Studiengangs ermöglicht eine hohe Flexibilität und ist besonders geeignet für Berufstätige. Online-Präsenzveranstaltungen finden dienstags und donnerstags von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt, wodurch eine optimale Vereinbarkeit mit beruflichen Verpflichtungen gewährleistet wird. Der abwechslungsreiche Online-Unterricht nutzt moderne Lehr- und Lerntools und wird in kleinen Gruppen durchgeführt, um eine individuelle Betreuung zu ermöglichen. Eine breite Auswahl an fakultativen Modulen und auch die Möglichkeit, nur einzelne Module im Semester zu absolvieren, erlauben zudem die Individualisierung des Studiums, sodass die Studierenden ihre spezifischen Interessen und beruflichen Entwicklungsziele verfolgen können. Damit eröffnet die Hochschule Freiräume für ein selbstgestaltetes, an die persönliche Lebenssituation angepasstes Studium und unterstützt die Qualifizierung des individuell angestrebten beruflichen Profils.

Der Studiengang richtet sich insbesondere an Berufstätige, die aufgrund ihrer beruflichen oder persönlichen Verpflichtungen kein Präsenzstudium absolvieren können. Er spricht Personen an, die bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen und fundierte Kenntnisse im Bereich der Digitalisierung und des Managements erlangen möchten.

Der Studiengang spricht zudem auch Personen an, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen können, sowie Zielgruppen mit bestimmten einschlägigen Qualifikationen oder berufspraktischen Erfahrungen (vgl. Band 2, Anlage 5). Die Hochschule eröffnet damit neuen Personenkreisen bzw. beruflich Qualifizierten die Möglichkeit, ein Masterstudium aufzunehmen, und fördert so explizit die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung.



Insgesamt stellt sich der Studiengang sowohl den bildungspolitischen Herausforderungen in Bezug auf die Anpassung des Studiums an unterschiedliche Bedürfnisse der Zielgruppen (Differenzierung) als auch einer Ausweitung von Gestaltungsmöglichkeiten (Diversifizierung) in der tertiären Bildung, indem Berufstätigen aus verschiedenen Branchen und Unternehmen, Organisationen oder Institutionen die Möglichkeit geboten wird, sich spezifisch weiterzubilden, um die unterschiedlichen Herausforderungen der digitalen Transformation kompetent meistern zu können.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter\*innen

Die Konzeption dieses interdisziplinären Studiengangs, der fachliche Sachverhalte IT-orientiert analysiert und modelliert, ist zeitgemäß und nachvollziehbar. Das Studienangebot greift fokussiert aktuelle Anforderungen aus dem Bereich Digitalisierung und Management auf und bietet eine ausgewogene inhaltliche Ausrichtung. Je nach Interesse können die Studierenden zwischen betriebswirtschaftlichen (z. B. Marketing, Logistik, Controlling) und wirtschaftsinformatischen Vertiefungen (z. B. IT-Projektmanagement, Industrie 4.0) wählen.

Das Studienangebot orientiert sich deutlich an den Bedürfnissen der berufsbegleitend Studierenden. Besonders positiv hervorzuheben ist der moderne, individualisierbare Studienverlaufsplan, dessen modulare Struktur mit ihren nicht strikt aufeinander aufbauenden Inhalten insbesondere Teilzeitstudierenden eine flexible Anpassung des Studienverlaufs an ihre individuellen Lebensumstände ermöglicht. Ein großer Wahlpflichtbereich zeichnet sich durch eine ebenso flexible Semesterstruktur und liberale Planungsmöglichkeiten aus. Die Studierenden zeigten sich durchweg sehr engagiert und interessiert, was die Gutachter\*innen in besonderem Maße beeindruckte. Insgesamt hinterließen die Lehr- und Lernatmosphäre und die gute Gemeinschaft der Studierenden einen äußerst positiven und konstruktiven Eindruck.

Die Expertise der professoralen Lehrenden kommt sowohl in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs als auch in der Lehre signifikant zum Tragen. In der Durchführung des Studiengangs ist ausdrücklich eine partizipative Lehre vorgesehen, in der Studierende aktiv eingebunden werden.

Das einem Online-Studiengang adäquate Blended-Learning-Konzept wird durch sinnvolle Begleitmaßnahmen wie gezielte Weiterbildungen des Lehrpersonals und ein Start-Me-Up-Programm für neuberufene Lehrende effektiv unterstützt. Die Studienunterlagen sind klar und übersichtlich strukturiert. Bemerkenswert sind verschiedene studiengangsbezogene Maßnahmen, wie etwa das Konzept „rent a librarian“, die klar strukturierte zeitliche Organisation oder das verpflichtende Kolloquium zur Masterarbeit. Weitere Elemente wie großzügige Anerkennungsregelungen, ein professionelles Studiengangsmanagement mit sekretariatsartigem Charakter sowie innovative Unterstützungsangebote runden das Konzept ab und besitzen teilweise Vorbildcharakter für vergleichbare Programme an anderen Hochschulen. Darüber hinaus wird internationale Mobilität – unter anderem durch ERASMUS-Programme – ausdrücklich unterstützt. Die Internationalität des Studiengangs ist zudem durch Austauschprogramme, Partnerhochschulen, Lehrende mit Auslandserfahrung und Englischkenntnisse als Zugangsvoraussetzung angemessen berücksichtigt.

Insgesamt handelt es sich um einen durchdachten Studiengang, der aktuelle Anforderungen in den Bereichen Digitalisierung und Management in einer flexiblen, praxisorientierten und akademisch fundierten Weise adressiert.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### Abkürzungen:

SPO	Studien- und Prüfungsordnung für den besonderen weiterbildenden Master-Studiengang Digitalisierung & Management M.Sc.
RO	Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### **Sachstand/Bewertung**

Der vorliegende Masterabschluss setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten voraus (alternative Voraussetzungen zu einem ersten Hochschulabschluss s. Abschnitt 1.3) und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (SPO § 2). Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt 5 Semester (SPO § 6).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang wird von der Hochschule als weiterbildender Masterstudiengang ausgewiesen und dem Profiltypus „anwendungsorientiert“ zugeordnet (Selbstbericht S. 3). Zudem ist der Studiengang als berufsbegleitend beschrieben, was u. a. dadurch deutlich wird, dass die Regelstudienzeit fünf Semester bei der Vergabe von 120 ECTS-Leistungspunkten beträgt.

Im Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 16 Wochen ein Problem aus dem betreffenden Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (SPO § 12).

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 4 MRVO.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg vom 28.10.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>



### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (SPO § 5). Für den Zugang zum Masterstudiengang werden folgende Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen (SPO § 5):

Gemäß der generellen Zulassungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) können Personen für das Masterstudium „Digitalisierung & Management“ zugelassen werden, sofern sie die folgenden Eignungs- und Qualifikationskriterien erfüllen:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Hauptfachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Wirtschaftsinformatik wird benötigt, unabhängig vom Hochschultyp.
2. Es wird eine nachgewiesene Berufserfahrung im Bereich des Projekt- oder Prozessmanagements in Unternehmen, öffentlichen Institutionen oder anderen Organisationen von mindestens einem Jahr gefordert.
3. Es ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich.

Für Bewerber\*innen, die

1. keinen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den speziellen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ genannten Abschlüsse vorweisen können, jedoch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Fachbereich haben,
2. eine berufliche Weiterqualifikation durch relevante Fachwirtprüfungen oder äquivalente Zertifizierungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6, 7, 9 BbgHG abgeschlossen haben (z. B. Certified IT Business Manager, Fachwirt Organisation/Führung, geprüfter IT-Projektleiter, staatlich geprüfter Betriebswirt, geprüfter Dialogmarketingfachwirt), sowie eine entsprechende berufspraktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren nach der beruflichen Qualifikation nachweisen können, oder
3. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BbgHG in Verbindung mit einer mindestens siebenjährigen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung besitzen, wobei die berufliche Tätigkeit inhaltlich relevante Bezüge zum Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ aufweisen muss (z. B. Erfahrungen im Projekt- oder Prozessmanagement in Unternehmen, öffentlichen Institutionen oder anderen Organisationen),

besteht die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung vor dem „Ausschuss für den Zugang zum Studium Digitalisierung und Management“ (Zulassungsausschuss) gemäß der jeweils geltenden Ordnung zur Durchführung der Eingangsprüfung für den Zugang zum besonderen weiterbildenden Master-Studiengang „Digitalisierung & Management“ abzulegen.

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## 1.4 Abschluss und Abschlussbezeichnung (§ 6 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad verliehen (SPO § 3). Dabei findet keine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit statt. Für den Abschlussgrad des genannten (zur Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften gehörenden) Studiengangs wird die Bezeichnung Master of Science verwendet (SPO § 3), die für diese Fächergruppe auch vorgesehen ist. Zur inhaltlichen Bewertung der Abschlussbezeichnung siehe die Ausführungen im Gutachten zu § 12 MRVO.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (RO § 22, SPO § 13). In den Anlagen zum Selbstbericht ist je ein Muster in englischer und deutscher Sprache beigefügt, das jeweils der aktuellen Fassung von HRK/KMK entspricht.

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 6 MRVO.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind (RO § 7 und Modulkatalog). Die Inhalte eines jeden Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (RO § 7 und Modulkatalog).

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme werden die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird dargestellt, inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer) (RO § 7 und Modulkatalog).

Der genannte Studiengang ist regelkonform modularisiert. Er entspricht somit den Anforderungen gemäß § 7 MRVO.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



## 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet (RO § 7 und Modulkatalog). Je Semester sind genau 24 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (SPO Anhänge 1 & 2: Modultafeln/Studienpläne).

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden (SPO § 6). Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (RO § 7).

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (RO § 7).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 20 ECTS-Leistungspunkte (SPO § 12).

Da die Zulassungsvoraussetzung einen Bachelorabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten vorsehen und für das eigentliche Masterstudium 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, werden mit dem Erreichen des Masterabschlusses in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Der genannte Studiengang entspricht somit den Anforderungen gemäß § 8 MRVO.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

### Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang sind Maßnahmen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in korrekter Weise festgelegt (RO § 10).

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (nicht einschlägig)

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (nicht einschlägig)



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Bewertung fokussiert sich auf die interdisziplinäre und weiterbildende Ausrichtung des Online-Studiengangs, auf die Vermittlung der fachlichen Schwerpunkte Digitalisierung und Management sowie auf die Wahlmöglichkeiten von betriebswirtschaftlichen und IT-bezogenen Vertiefungen. Weitere zentrale Aspekte der Begutachtung waren die Studienstruktur, insbesondere hinsichtlich der Bedürfnisse berufsbegleitend Studierender, sowie eine adäquate Lehr- und Lernorganisation, inklusive Blended-Learning-Konzept, Studienverlaufsplanung und Unterstützungsangeboten. Ein besonderer Fokus lag auf dem Umfang und der Tiefe informatischer Inhalte im Verhältnis zur Zielgruppe und zur angestrebten Qualifikation.

Aufgrund der Gespräche vor Ort mit den Gutachter\*innen und der darin geäußerten kritischen Hinweise zum Curriculum legte die Hochschule ein entsprechend geändertes Modulhandbuch vor. Darin ist der Erwerb von Programmierkenntnissen gut verankert, die Themen „IT-Architekturen“, „Cloud-Infrastrukturen“ und „Notfallmanagement“ sind adäquat enthalten. Die Module „Analyse und Modellierung von Prozessen“ und „Dokumenten- und Workflowmanagement“ sind jetzt konsekutiv in einem Semester angeordnet sowie inhaltlich voneinander abgegrenzt. Alle von den Gutachter\*innen angesprochenen vorherigen Defizite wurden damit vollständig behoben und ein passgenau zu den Qualifikationszielen aufgebautes Curriculum vorgelegt.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

##### Sachstand

Im Selbstbericht sind die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

Das Masterstudium vermittelt den Studierenden auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses umfassende Fähigkeiten zur Analyse von Problemstellungen sowie zur Entwicklung, Anwendung und Bewertung von Problemlösungen im Bereich der Informationstechnologie und Betriebswirtschaftslehre, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbstständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge.

Die Studierenden sollen vor allem befähigt werden, Aufgaben im Rahmen der digitalen Transformation in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft erfolgreich zu bewältigen. Das Studienprogramm baut auf den beruflichen Erfahrungen der Studierenden auf und nutzt diese, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Praktische Erfahrungen werden in den Lehrplan integriert, um theoretisches Wissen mit realen Anwendungsszenarien zu verknüpfen.

Im Diploma Supplement des Studiengangs werden dessen Lernergebnisse wie folgt formuliert:

Der Masterstudiengang Digitalisierung & Management vermittelt umfassende Fähigkeiten zur Problemanalyse und zur Entwicklung, Anwendung und Bewertung von Problemlösungen im Bereich der Wirtschaftsinformatik und der Betriebswirtschaftslehre, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbstständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge.



Die Absolventen sind in der Lage, die Digitalisierung und ihre komplexen Auswirkungen auf Unternehmen und Organisationen zu verstehen, zu gestalten und zu managen. Sie sind in der Lage, technologische Innovationen zur Erschließung neuer Geschäftsfelder anzuführen und typische Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft erfolgreich zu bewältigen.

In der Prüfungsordnung sind die Kompetenzziele unter § 2 beschrieben:

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden basierend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die Fähigkeit zur Analyse von Problemstellungen sowie zur Entwicklung, Anwendung und Beurteilung von Problemlösungen im Umfeld von Informationstechnologie und Betriebswirtschaftslehre, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. Die Studierenden sollen vor allem befähigt werden, Aufgaben im Rahmen der digitalen Transformation in Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft erfolgreich zu bearbeiten und zu gestalten.

Auf der Website der Hochschule sind die Ziele des Studiengangs für Studieninteressierte beschrieben (<https://wirtschaft.th-brandenburg.de/studium/masterstudiengaenge/digitalisierung-management/>).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe bewertet die dem Studiengang zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und plausibel. Es werden Befähigungen angesprochen, die für ein Masterprogramm in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik zu erwarten sind.

Die oben zitierten Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (1. wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, 2. Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, 3. Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung.

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\*innen, da sie sich mit aktuellen Zukunftsthemen wie einer vernetzten und digitalen Dienstleistungswelt und ihren komplexen Auswirkungen kritisch auseinandersetzen und ausgeprägte Problemlösungs- und Beurteilungskompetenz sowie die Fähigkeit erlangen, Faktenwissen in einen Wertekontext einzubetten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, nach ihrem Abschluss gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. So sollen die Aspekte Kommunikation, Moderation, Konfliktmanagement, Führungskompetenz bspw. im Modul Projektmanagement gelehrt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als interdisziplinärer, anwendungsorientierter, vertiefender, verbreiternder Studiengang ausgestaltet und fördert explizit die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung.

Die in der Prüfungsordnung, dem Diploma Supplement und im Selbstbericht dargestellten Qualifikationsziele unterscheiden sich nur im Grad ihrer Konkretisierung und ihrer zielgruppenspezifischen Ansprache; sie stellen aber keine unterschiedlichen Ziele dar. Die Qualifikationsziele sind auf der Webseite des Studiengangs zielgruppenadäquat beschrieben.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

#### 2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

##### Sachstand

Das Curriculum beinhaltet die im Modulkatalog (Anlage 8) aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule. In den ersten zwei Semestern werden auf wissenschaftlichem Niveau (Stufe 7 DQR) Pflichtmodule aus dem betriebswirtschaftlichen und dem wirtschaftsinformatischen Bereich gelehrt.

In den weiteren zwei Semestern wählen die Studierenden gemäß ihren Interessen oder der betrieblichen Notwendigkeit fünf Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog aus. Dabei stehen ihnen Module mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre und dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik zur Verfügung. Mit der Wahl der Module können die Studierenden ihr individuelles Profil noch stärker herausbilden.

Hinzu kommt das Projekt „Angewandtes Changemanagement“. Dieses Modul sieht eine enge Kooperation mit Unternehmen vor, um insbesondere praxisrelevante bzw. unternehmensspezifische Fragestellungen behandeln zu können. Die Projektaufgabe kann thematisch in die Masterarbeit integriert und vertieft weiterbearbeitet werden. Im letzten Semester werden die Studierenden im Rahmen des Masterseminars betreut und unterstützt, um eine erfolgreiche Bearbeitung ihres gewählten Themas zu gewährleisten. Der Abschlussgrad „Master of Science“ wird mit dem Bestehen des Kolloquiums verliehen.

Die Modultafel sieht das folgende Curriculum vor:

- Innovationsmanagement
- IT-Projektmanagement
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Analyse und Modellierung von Prozessen
- Vertriebsmanagement
- Angewandte Data Analytics
- Compliance Management/Corporate Governance
- Dokumenten- und Workflowmanagement
- Customer-Relationship-Management
- Enterprise Knowledge Engineering

Dazu kommen Wahlpflichtmodule im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre:

- Online-Marketing / Social-Media-Marketing
- Digitales Human Resource Management
- Supply Chain Management
- Internationales Controlling
- Wirtschaftspsychologie



Angewandtes Digitalrecht

bzw. aus dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:

Design Thinking

Industrie 4.0 für KMU

Grundlagen der IKT-Infrastruktursicherheit

Diverse Module aus dem Programm erp4Students

Digitale Geschäftsmodelle

Enterprise Knowledge Graph Implementation

sowie alternative Module aus anderen Master-Studiengängen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut, auch die Modulinhalt werden als adäquat angesehen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Der starke Praxisbezugs wird durch die Verbindung wissenschaftlicher Grundlagen und praktischer Anwendung hergestellt. Dafür werden die Studierenden an wissenschaftliche Analyse- und Lösungskonzepte in diversen Praxisfeldern herangeführt.

Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, sowohl durch die Wahl eines Schwerpunkts als auch durch die Möglichkeit einer Belegung von Modulen anderer Masterstudiengänge.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

### **Sachstand**

Die THB fördert aktiv Auslandserfahrungen und unterstützt Studierende, die im Ausland studieren oder ein Praktikum absolvieren möchten. Die während eines Auslandsaufenthalts an anderen Hochschulen absolvierten Module können nach individueller Prüfung anerkannt werden. Die Details sind in § 10 der RO geregelt.

Über das Erasmus-Programm ist ein Studium an einer der zahlreichen Partnerhochschulen der THB möglich. Ebenso unterstützt die Hochschule Studierende, die ein oder zwei Semester an einer internationalen Hochschule ohne Partnerschaft verbringen oder ein Praktikum absolvieren möchten. Ausführliche Informationen zur Beratung, zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie häufig gestellte Fragen sind auf der Website des Zentrums für Internationales und Sprache zu finden (<https://zis.th-brandenburg.de/>).

Als weltoffene Institution fördert die THB internationale und interkulturelle Zusammenarbeit. Sie unterhält etwa 50 Kooperationen mit europäischen Partnerhochschulen im Rahmen des Erasmus-Programms.



Das Akademische Auslandsamt dient als zentrale Anlaufstelle für Studierende, Hochschulangehörige sowie ausländische Studieninteressierte und Studierende. Detaillierte Informationen zu den aktuellen Erasmus-Partnerschaften und außereuropäischen Partnerhochschulen sind in der Informationsbroschüre des Akademischen Auslandsamts verfügbar (vgl. Band 2, Anlage 31).

Die Professorinnen und Professoren der THB sind aktiv in die internationale Lehre eingebunden, wobei mehrere Mitglieder des Kollegiums seit 2013 an ausländischen Hochschulen unterrichten (vgl. Band 2, Anlage 30). Im Wintersemester 2023/24 betrug der Anteil internationaler Studierender 24,4 %, wobei die Studierenden aus 79 verschiedenen Ländern kamen. Diese Statistiken sind auf der Website der THB veröffentlicht (<https://www.th-brandenburg.de/hochschule/vorstellung-ueber-uns/zahlen-daten-fakten/>).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter\*innengruppe schafft das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

#### **Sachstand**

Der weiterbildende Masterstudiengang hebt sich durch seine Online-Studienform vom Präsenzangebot der Technischen Hochschule Brandenburg ab. Das Curriculum wird auch im Online-Format durch fachlich und didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vermittelt. Hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowie auch extern qualifizierte Dozent\*innen kommen hierbei zum Einsatz. Die Vitae der Lehrenden sind in Band 2, Anlage 18 detailliert aufgeführt.

Die THB bietet ihren Lehrenden regelmäßig hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildungen an, die über das Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) organisiert werden. Lehre und Lernen an der THB basieren auf intellektueller Neugier, kritischem Denken und Selbstreflexion und werden durch das aktive und eigenständige Studieren sowie das lebenslange Lernen von Lehrenden und Studierenden unterstützt, wie auch im Leitbild Lehre definiert.

Das Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) ist ein Zusammenschluss von Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften des Landes Brandenburg. Ziel des Netzwerks ist es, hochschuldidaktische Themen in der Lehre aufzugreifen und Lehrende durch praxisorientierte Weiterbildung und Beratung zu unterstützen. Dies fördert die pädagogische Professionalisierung des Lehrpersonals und gewährleistet eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in der Lehre entsprechend den unterschiedlichen Hochschulprofilen im Netzwerk. Die Angebote stehen allen Lehrenden der im Netzwerk vereinten Hochschulen offen. Das Netzwerk sqb ist gemäß § 84 Absatz 1 BbgHG als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der staatlichen Brandenburger Hochschulen etabliert und eng mit der THB verknüpft.

Der Präsident der THB ist Mitglied des Trägerkreises von sqb, und die Vizepräsidentin für Lehre und Internationales gehört dem Vorstand an. Die Referentin der Vizepräsidentin für Lehre und Internationales koordiniert die Zusammenarbeit und fungiert als operatives Bindeglied zwischen der Hochschule und der Geschäftsstelle. Vierteljährlich finden Koordinationstreffen mit der Geschäftsstelle statt. Weitere Infor-



mationen zu den Strukturen und Akteuren des Netzwerks finden sich auf der Webseite von sqb (<https://www.faszination-lehre.de/>).

Das Angebotsspektrum des Netzwerks umfasst Präsenz- und Online-Workshops, digitale Selbstlernangebote und Programme für spezifische Zielgruppen. Diese Angebote sind in die Themenbereiche „Lernen und Lehren“, „Prüfen und Bewerten“ sowie „Beraten und Begleiten“ gegliedert. Zusätzlich gibt es regelmäßig wechselnde Angebote zu aktuellen Themen wie E-Teaching, Schlüsselkompetenzen oder Nachhaltigkeit. Jährlich werden mehr als fünfzig Angebote bereitgestellt.

Das „Start Me Up Programm“ (SMUP) richtet sich speziell an neuberufene Professor\*innen der THB. Im Gegensatz zu den meisten sqb-Angeboten, die allen Lehrenden der brandenburgischen Hochschulen offenstehen, ist das SMUP hochschulspezifisch. Die THB hat das SMUP zuletzt in den Jahren 2021 und 2023 in Kooperation mit sqb und der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) durchgeführt. Eine erneute Durchführung ist für Herbst 2024 geplant.

Weitere Informationen zum SMUP sind auf der Website verfügbar (<https://www.faszination-lehre.de/info/angebote/professor-innen-neuberufene/start-me-up/>).

Neuberufene, die ihr Wissen vertiefen möchten, können am sqb-Zertifikatsprogramm teilnehmen (<https://www.faszination-lehre.de/info/zertifikat/>).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch quantitativ ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch sehr gut qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Die Gutachter\*innen befürworten das Konzept der Hochschule, auch qualifizierte externe Lehrbeauftragte einzusetzen, um den Theorie-Praxis-Transfer zu fördern.

Aufgrund der anstehenden personellen Veränderungen befindet sich der Studiengang in einer personell herausfordernden Situation. Im Hinblick auf die kurzfristig absehbaren Pensionierungen der beiden zentralen Lehrenden bestehen berechtigte Sorgen hinsichtlich der Kontinuität der bestehenden Lehrqualität. Eine adäquate Neubesetzung der betreffenden Stellen ist essenziell, um das bisher erreichte Niveau zu halten und weiterzuentwickeln.

Bei den Gesprächen vor Ort sagte die Hochschulleitung zu, dass die betreffenden Stellen nicht wegfallen, sondern neu besetzt werden. In diesem Zusammenhang wird von den Gutachter\*innen darauf hingewiesen, dass das Paradigma des Studiengangs weitgehend von diesen beiden Personen geprägt ist, sodass im Sinn einer Adäquanz die Kontinuität der Studiengangsziele und -inhalte hoch priorisiert sein muss. In den Antragsunterlagen wurde nicht ausreichend deutlich, inwiefern die Hochschule die freiwerdenden Stellen mit solchen Personen besetzen wird, deren wissenschaftliches Kompetenzprofil die Lehre in Bezug auf die Qualifikationsziele dieses Studiengangs sicherstellen kann. Der Wissenstransfer der Pensionär\*innen zu den Nachfolger\*innen könnte bspw. durch eine zeitlich beschränkte „emeritierte Lehrtätigkeit“ unterstützt werden.

Grundsätzlich agiert die Hochschule bei der Wiederbesetzung gemäß ihrer Berufungsordnung ([https://www.th-brandenburg.de/fileadmin/user\\_upload/hochschule/Dateien/Amtliche-Mitteilungen/2014/2014-17-Berufungsordnung.pdf](https://www.th-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/hochschule/Dateien/Amtliche-Mitteilungen/2014/2014-17-Berufungsordnung.pdf)). Eine Stellenausschreibung zur Wiederbesetzung der



Professur für Wirtschaftsinformatik, insb. Business Engineering, ist im Verfahren. Die Bewerbungsfrist endete am 02.01.2025.

Die Hochschule ergreift geeignete und angemessene Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung, die fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote beinhaltet. Besonders positiv hervorzuheben ist das aktive Engagement im Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb) sowie das hochschulspezifische „Start Me Up Programm“ (SMUP) für Neuberufene.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlungen:

- Bei der absehbaren Neubesetzung von zwei zentralen professoralen Stellen muss die Kontinuität der wissenschaftlichen und didaktischen Kompetenz gewährleistet bleiben. Dies könnte die Hochschule durch die Entwicklung eines Personalkonzepts unterstützen.
- Der Wissenstransfer der Pensionär\*innen zu den Nachfolger\*innen könnte bspw. durch eine zeitlich beschränkte „emeritierte Lehrtätigkeit“ realisiert werden.

### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

#### Sachstand

##### Räumliche Ausstattung

Der Fachbereich Wirtschaft verfügt über 30 unterschiedlich große Räume für Lehr-, Seminar- sowie Labor- und Übungsveranstaltungen. Die Vorlesungs-/Seminarräume im Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum (WWZ) bzw. im Gebäude A sind mit technisch hochwertiger Medienausstattung wie Laserbeamern, Großbildschirmen mit Touchfunktion, Präsentations-PC, Wireless-Übertragungsmöglichkeiten und zentraler Medien-Steuerung ausgestattet. Eigene Notebooks können über das Steuerungssystem und die externen Schnittstellen des Medienpults angeschlossen werden. Viele Seminarräume sind mit hybrider Videokonferenztechnik ausgestattet. Andere Räume können bei Bedarf für einzelne Vorlesungen mit mobiler Konferenztechnik ausgestattet werden.

Durch eine variable Bestuhlung lassen sich die Vorlesungsräume den unterschiedlichen Lernformen anpassen. Im dritten OG des WWZ wurden Lernräume geschaffen, die kreative Lernformen unterstützen sollen. Die Räume wurden dabei so gestaltet, dass sie den Lehrenden und Studierenden durch Farbgebung, Möblierung, Podeste und Nischen Platz für unterschiedliche Lernsituationen bieten.

Bei der Gestaltung der allgemeinen Vorlesungsräume wird zunehmend Wert daraufgelegt, dass die Studierenden Anschlussmöglichkeiten für die Nutzung eigener Notebooks vorfinden. Die kleineren Seminar- und Funktionsräume verfügen neben den Standardpräsentationsmedien durchgehend über interaktive Touchdisplays mit mindestens 85 Zoll. Diese Räume sind zusätzlich mit hybrider Konferenztechnik ausgestattet. Damit sind diese Räume optimal für hybride Lernformen und Online-Meetings vorbereitet. Für Gruppenarbeiten stehen Moderationsmaterialien, Nitor- und Pinnwände zur Ausleihe bereit. Eine Aufstellung über die einzelnen Unterrichtsräume des Fachbereichs Wirtschaft inklusive deren Größe und technischer Ausstattung findet sich im Band 2, Anlage 19. Die folgende Tabelle führt die Gesamtflächenzuordnungen für den Fachbereich auf:

Tabelle 1: Räumliche Ausstattung des Fachbereichs Wirtschaft



	Fläche in m <sup>2</sup>
Labore	ca. 1.000
Seminarräume	ca. 1.300

Stand: August 2024

Bei erhöhter Nachfrage, z. B. bei Klausuren, können zusätzlich Räume anderer Fachbereiche und das zentral verwaltete Audimax der Hochschule genutzt werden. Die Hochschule stellt bezüglich der räumlichen Gegebenheiten sicher, dass Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit nicht benachteiligt werden. Die Hochschule ist hervorragend an öffentliche Verkehrsmittel angebunden. Im Studentenwohnheim in der Zanderstraße werden barrierefrei gestaltete Wohnräume vorgehalten. Zudem ist eine weitere Vermittlung von Wohnraum möglich.

#### Hochschulrechenzentrum

Neben dem fachbereichseigenen Servicezentrum – Teil des TLSO (Technischer Labordienst, Service und Organisation) – bietet das Hochschulrechenzentrum Dienstleistungen zur Planung und Betreuung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur für die Hochschule sowie die IT-Betreuung der Hochschulverwaltung, des Präsidialamts und der Hochschulbibliothek.

Das Rechenzentrum betreut die gesamte Hochschulnetzinfrastruktur, pflegt die zentralen elektronischen Informationsdienste auf dem Intranet und zum Internet, wartet und pflegt die Programmpakete, Datenbanken und IT-Anlagen der Hochschulverwaltung, des Studentensekretariats und der Hochschulbibliothek. Zudem berät und unterstützt es die Hochschule in übergreifenden IT-Fragen.

#### Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Service-Einrichtung der Technischen Hochschule Brandenburg. Sie dient der Forschung, Lehre, Studium sowie Aus-, Weiter- und Fortbildung. Zudem erfüllt sie Aufgaben im Rahmen der regionalen und überregionalen Informationsversorgung. Es existieren über 50.000 E-Books und 10.000 E-Journals in deutscher sowie englischer Sprache. Aktuell wird eine große Bestandsrevision durchgeführt, wodurch die momentan existierenden Printmedien reduziert werden sollen.

Weiterhin verfügt die Hochschulbibliothek über eine Erwerbungsstrategie mit dem Fokus auf kosteneffiziente Etatverwendung bei gleichzeitig möglichst hoher Nutzerzentriertheit. Es werden innovative und nutzerorientierte Erwerbungsmodelle besonders für elektronische Informationsressourcen genutzt. Die Evaluation von Medienangeboten ist integraler Bestandteil des Erwerbungsprozesses. Der Zugriff auf das Informationsangebot der Hochschulbibliothek erfolgt über ein zentrales Discovery-System, das moderne Suchmaschinentechnologie für die Recherche einsetzt.

Die Förderung digitaler Medien- und Informationskompetenz ist ein Schlüssel für die Nutzung von Informationen im digitalen Zeitalter und somit für den Erfolg des Studiums. Die Hochschulbibliothek fördert Informationskompetenz weiterhin durch (digitale) Lehr- und Lernangebote. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der persönlichen Beratung. Als besonderes Angebot erhalten Studierende unter dem Stichwort „rent a librarian“ kostenlos professionelle Unterstützung bei der Literaturrecherche und dem wissenschaftlichen Arbeiten.



## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den genannten Quellen erhielt die Gutachter\*innengruppe vollständige Informationen zur Ausstattung des Studiengangs mit nichtwissenschaftlichem Personal und zur Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie zu den Lehr- und Lernmitteln. Diese wurden durch persönliche Eindrücke während der Begehung sowie durch die in den Gesprächen gegebenen Informationen ergänzt.

Der Studiengang verfügt demnach über eine angemessene und erwartungsgemäße Ressourcenausstattung.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

#### Sachstand

Die Art der Modulabschlussprüfungen wird gemäß RO schriftlich, mündlich und/oder praktisch erbracht. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Prinzip sind nur in nachweislich kompetenzorientierter Form zulässig. Kombinationen von Prüfungsformen sind erlaubt.

Klausuren sind schriftliche Prüfungen mit einer Dauer von mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Andere schriftliche und praktische Arbeiten dienen der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen längeren, begrenzten Zeitraum innerhalb des Semesters. Das Ergebnis kann eine schriftliche Ausarbeitung oder eine praktische Arbeit wie ein Rechnerprogramm, Versuchsergebnis, Video oder eine gestalterische Ausarbeitung sein. Diese Prüfungen müssen nicht in Anwesenheit einer oder eines Beisitzenden abgenommen werden. Mündliche Prüfungen umfassen Prüfungsgespräche oder Kolloquien und haben eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. Sie werden grundsätzlich von einer oder einem Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Der Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind zu protokollieren. Für die Beisitzenden gilt RO § 11 Abs. 3. Projekte gemäß RO § 4 Abs. 8 werden durch Vorlage der Projektergebnisse am Semesterende geprüft. Mögliche Formen der Präsentation der Projektergebnisse sind eine schriftliche Arbeit, ein Referat, eine Präsentation und gegebenenfalls die Abgabe der praktischen Projektergebnisse, wobei individuelle Studienleistungen nachweisbar sein müssen.

Die Prüfungsdauer und die Prüfungsform werden zu Beginn jedes Semesters von den prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt und den Studierenden spätestens drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Gleiches gilt, sofern die SPO mehrere Prüfungsformen für ein Modul zulässt. Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren für andere Prüfungsleistungen darf vier Wochen nicht überschreiten. Eine Verlängerung um zwei Wochen ist auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan möglich. Diese achten auf die Einhaltung der Fristen durch die Prüfenden.

Alle Prüfungsergebnisse werden im Online-Portal der Prüfungsverwaltung der Hochschule sowie durch den hochschulüblichen Aushang unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Studierende haben das Recht, Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder mit einer bis zu 50 % verlängerten Prüfungsdauer zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest oder geeignete Nachweise, wie einen Schwerbehindertenausweis, belegen, dass sie aufgrund von Behinderungen oder körperlichen



Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen. Erholungspausen, Schreibkräfte oder technische Hilfsmittel können gewährt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet gemäß RO § 8 der Prüfungsausschuss, und die Entscheidung wird aktenkundig gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsregularien werden in den §§ 8 & 11–17 der RO sowie in den §§ 9–11 der SPO festgelegt.

Insgesamt befindet die Gutachter\*innengruppe das Prüfungssystem und die Prüfungsformen des Studiengangs als der Fachkultur angemessen. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen generell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die vielfältigen optionalen Prüfungsleistungen in den Modulen erscheinen jedoch recht beliebig gewählt, sodass auf den ersten Blick eine hohe Prüfungsdichte vorliegt. So wird im Modulkatalog unter „Studien-/Prüfungsleistungen“ wiederholt angegeben: „Laut SPO, z. B. Projekt-(Haus-)arbeit mit Präsentation oder Klausur (90 Minuten)“ oder „Prüfung gemäß Rahmenordnung und SPO“ oder auch „mündliche Prüfung oder sonstige schriftliche Arbeit oder Präsentation“. Hier wurde nicht deutlich, auf welche Weise trotz der häufig gleichen Auswahl von Prüfungsformen sichergestellt wird, dass das Erreichen der für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele stets mittels einer dafür geeigneten Prüfungsform festgestellt wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte deutlicher herausstellen, auf welche Weise trotz der in den Modulbeschreibungen häufig gleichen Auswahl von optionalen Prüfungsformen sichergestellt ist, dass stets mittels einer geeigneten, kompetenzorientierten Prüfungsform das Erreichen der jeweiligen Modul-Qualifikationsziele festgestellt wird und inwiefern trotz weitgehender Wahlfreiheit der Lehrenden für die Prüfungsformen sichergestellt ist, dass alle Studierenden im Verlaufe ihres Studiums alle für die Qualifikationsziele relevanten Prüfungsformen durchlaufen haben.

## **2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wurde vor dem Hintergrund der Studierbarkeit sowie der Berechnung der ECTS-Leistungspunkte gestaltet. Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt fünf Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 120 ECTS-Leistungspunkten inkl. der Master-Arbeit, wobei ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden entspricht.

Der Studiengang ist insgesamt so konzipiert, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung einzelner Phasen können folgende Aspekte und Argumente zur Begründung herangezogen werden:

### **Planbarer und verlässlicher Studienbetrieb**



Die Studierenden werden rechtzeitig und umfassend über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen und prüfungsrelevanten Aspekte informiert. So werden im laufenden Studiengang etwa bereits ein Jahr im Voraus die Präsenzzeiten und Prüfungszeiträume bekanntgegeben, so dass die Studierenden ihre beruflichen und privaten Termine frühzeitig daran ausrichten können.

#### Angemessene Prüfungsdichte/Workloadverteilung

Im Rahmen der ersten vier Semester sind in jedem Semester vier Modulprüfungen zu absolvieren. Die Veranstaltungsplanung sieht vor, die modulspezifischen Präsenz- und Onlinephasen nicht über das gesamte Semester zu verteilen, sondern einzelne Lehrveranstaltungen in komprimierter Form anzubieten (siehe auch „Besonderer Profilanspruch“). Damit können einzelne Module semesterbegleitend geprüft werden, so dass die Prüfungsdichte am Ende des Vorlesungszeitraums bzw. im üblichen Prüfungszeitraum verringert wird. Hinzu kommt die Anwendung von Prüfungsarten wie beispielsweise Hausarbeiten oder Projektarbeiten, die ebenfalls zur gleichmäßigen Verteilung des Arbeitsaufwandes über das jeweilige gesamte Semester beitragen und Belastungsspitzen auffangen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des hier bewerteten Studiengangs in der Regelstudienzeit ist aus Sicht der Gutachter\*innen grundsätzlich gewährleistet. Dies umfasst insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wie auch die befragten Studierenden bestätigten. Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Module weisen generell einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.

Die Prüfungsdichte und -organisation wird von den Gutachter\*innen insgesamt als adäquat und belastungssgemäß bewertet. In vielen Modulen werden zwar zusätzlich Mini-Projekte, semesterbegleitende Teilleistungen oder Präsentationen angeführt. Da es sich stets um inhaltlich ergänzende Prüfungen mittels unterschiedlicher Prüfungsformen handelt, ist die durch die Hochschule gegebene (didaktische) Begründung akzeptabel, dass jeweils andere Kompetenzen abgeprüft werden. Es würde die Studierbarkeit weiter verbessern, die Prüfungsleistungen noch stärker zueinander in Zusammenhang zu stellen und den jeweils geringen zeitlichen Umfang der Teilleistungen deutlich zu machen.

Auch das Engagement der Lehrenden in der Betreuung der Studierenden verdient besondere Anerkennung und trägt zu einer hohen Qualität der Lehre bei. Zwei Schlüsselpersonen verantworten hierbei in besonderem Maße die Stabilität und Kompetenz des Lehrbetriebs. Die Gutachter\*innen hatten insgesamt einen sehr positiven Eindruck von der Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden: Auf Nachfragen oder Bitten der Studierenden wird erfahrungsgemäß schnell und individuell reagiert. Unter mehreren niederschwelligen Angeboten, die die Studierbarkeit verbessern, wurde die umfassend informative Kick-Off-Veranstaltung besonders hervorgehoben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Hochschule könnte die Studierbarkeit zusätzlich verbessern, indem die Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls noch stärker zueinander in Zusammenhang gestellt und der jeweils geringere zeitliche Umfang der Teilleistungen deutlich gemacht würde.



## 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

### Sachstand

Der Masterstudiengang Digitalisierung & Management zeichnet sich durch sein berufsbegleitendes Format und seine Konzeption als Online- bzw. Blended-learning-Studiengang aus. Die flexible Struktur des Studiengangs ermöglicht es den Studierenden, auch nur einzelne Module zu belegen. Bei der Entwicklung dieses Studiengangs wurden die spezifischen Anforderungen eines Online-Studiums berücksichtigt, insbesondere die Tatsache, dass die Studierenden überwiegend nicht physisch an der Hochschule anwesend sind. Der Studiengang profitiert von einem vielfältigen Hybridansatz, der sowohl Online- als auch Präsenzphasen umfasst, kleinen Gruppengrößen und einem direkten und persönlichen Zugang zu den Lehrenden. Eine umfangreiche Auswahl an Wahlpflichtmodulen, die individuell kombiniert werden können, ergänzt das Studium und ermöglicht eine maßgeschneiderte Ausbildung.

Dank des multimedial aufbereiteten Lehrmaterials für das Selbststudium, der flexiblen zeitlichen Gestaltungsmöglichkeiten und der Option, an den dienstags und donnerstags angebotenen Vorlesungen unabhängig vom Standort teilzunehmen, kann der Studiengang als Online-Studiengang durchgeführt werden.

Für den Studiengang wurde ein spezieller zeitlicher Ablauf des Semesters entwickelt. Ein Semester umfasst vier Module, die in zwei Gruppen zu je zwei Modulen unterrichtet werden. Zunächst werden zwei Module über einen Zeitraum von jeweils vier Wochen alternierend behandelt, beginnend mit Kick-Off-Veranstaltungen und abschließend mit den entsprechenden Prüfungen. Anschließend folgen die Kick-Off-Veranstaltungen für die Module drei und vier, die ebenfalls über jeweils vier Wochen abwechselnd unterrichtet und mit Prüfungen abgeschlossen werden. Über einen Zeitraum von 19 Wochen, inklusive der Kick-Off- und Prüfungsphasen, werden vier Module unterrichtet und abgeschlossen (vgl. Band 2, Anlage 4, S. 71–74).

Das Studiengangmanagement ist dafür verantwortlich, den Studierenden eine verlässliche und strukturierte Planung zu ermöglichen. Aus diesem Grund werden die Semesterpläne ungefähr ein Jahr vor Semesterbeginn veröffentlicht. Dies gewährleistet, dass die Studierenden ihre beruflichen Verpflichtungen frühzeitig koordinieren können. Die Pläne umfassen alle relevanten Termine, einschließlich der Kick-Off-Veranstaltungen, die vorzugsweise in Präsenz an der Hochschule stattfinden, sowie die Prüfungstermine. Während der Kick-Off-Veranstaltungen werden zudem die spezifischen Prüfungsmodalitäten für jedes Modul, einschließlich der Prüfungsform, des Umfangs und der Dauer, ausführlich erörtert.

Die Kommunikation mit den Studierenden sowie die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgen online über die Lehr-Lern-Plattform Moodle. Nach der Immatrikulation und der Bereitstellung eines studentischen E-Mail-Accounts erhalten die Studierenden Zugang zu einem Account für Moodle. Auf dieser Plattform finden sie sofort einen studiengangsbezogenen Informationskurs, der alle relevanten Informationen enthält. Unter anderem werden dort Folien bereitgestellt, die die technischen Modalitäten und die Nutzung der Plattform Moodle erläutern. Darüber hinaus sind die Programme für die Kick-Off-Veranstaltungen sowie die Semesterpläne hinterlegt. Über den Informationskurs gelangen die Studierenden zu den spezifischen Moodle-Kursen der aktuell laufenden Module.

Im Informationskurs sowie in jedem Modul-Kurs ist ein Nachrichtenforum integriert, über das Ankündigungen kommuniziert werden. Alle Online-Studierenden sind mit ihrer studentischen E-Mail-Adresse der Hochschule registriert. Dadurch wird eine transparente und verlässliche Information aller Online-Studierenden sichergestellt.



### Besonderes Betreuungsangebot

Zur Sicherung des Studienerfolgs sorgt das Studiengangsmanagement für eine enge Betreuung. Aufgrund der hohen Belastung der Studierenden durch Berufstätigkeit und Studium übernimmt das SGM eine Reihe von Aufgaben und unterstützt die Studierenden damit wesentlich. Das SGM ist Bindeglied zwischen Hochschule und Studierenden und übernimmt hier Aufgaben wie Semesterplanungen, Literaturbeschaffung, Kommunikation mit Stellen innerhalb der Hochschule, Unterstützung bei Aufgaben, die für Prüfungsamt oder Studierendensekretariat relevant sind, die individuelle Beratung hinsichtlich Anerkennung und Anrechnung und weitere Aufgaben, die in Präsenzstudiengängen üblicherweise die Studierenden selbst übernehmen. Dabei agiert das SGM immer mit dem Anspruch einer bestmöglichen Dienstleistungsqualität.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der hier bewertete weiterbildende Masterstudiengang ist ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das – unter Berücksichtigung auch alternativer Zugangswege – einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt und nach Aufnahme einer i.d.R. mindestens einjährigen, qualifizierten beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Studiengang weist ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Das Curriculum des Studiengangs umfasst (mit besonderer Schwerpunktsetzung auf den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik) die fachwissenschaftliche Theorie- und Methodenausbildung mit besonderem Fokus auf den Anwendungsbezug der Lehr- und Lerninhalte sowie auf den Transfer von wissenschaftlichem Know-how in die berufliche Praxis.

Der Studiengang ist fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert, bindet die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum ein und knüpft an diese an und berücksichtigt das spezifische Zeitbudget Berufstätiger. Die vorgesehene studentische Arbeitsbelastung von 48 ECTS-Leistungspunkten pro Studienjahr ist einem berufsbegleitend studierbaren Studienprogramm angemessen. Mit der ausnehmend guten persönlichen Betreuung der Studierenden ist eine Studierbarkeit des Programms in berufsbegleitender Form leistbar. Die Strukturierung der Phasen hilft bei der Balance der beruflichen und akademischen Herausforderungen.

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt die Hochschule die Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung auch vor dem Hintergrund der Gesamtbelastung der Studierenden.

In die Begutachtung wurde das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang einbezogen. Alle Kriterien wurden in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil angewendet und an den von der Hochschule definierten Ansprüchen bemessen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation (synchrone und asynchrone Lehr- und Lernmethoden wie blended Learning – Lernen mit digitalen Medien in virtuellen Lernräumen, das mit dem Lernen in Präsenzveranstaltungen ergänzt oder kombiniert wird,) sowie spezifische Lehr- und Lernformate (Einsatz von E-Learning-Instrumenten, Printmedien, Diskussionsforen, Chats, Videokonferenzen, Lernplattform, Studienunterlagen, Präsenzveranstaltungen, Wiederholungs- und Transferaufgaben, speziellen Literaturangaben und -auszügen zum Selbststudium, Fallstudien, Online-Seminaren). Auch können die Studierenden zusätzliche Lehrvideos erhalten. In der online abgehaltenen Studiengangskonferenz konnten alle Studierenden ihre Themen vorbringen, was auch protokolliert wurde.



Den besonderen Anforderungen berufstätiger Studierender an die Organisation des Studiums und der Wissensvermittlung trägt die Hochschule mit der Kombination aus Präsenz- und Online-Studium Rechnung. Die Studierenden können einen Teil ihres Studiums unabhängig von Wohn- und Arbeitsort online absolvieren, ohne auf die enge Einbindung in das Studium verzichten zu müssen. Die E-Learning-Instrumente bieten innovative Möglichkeiten zum Austausch mit Dozent\*innen und anderen Studierenden. Der Studiengang kann in seiner Gänze zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbart werden. Die Studienorganisation und das didaktische Konzept des Studiengangs sind auf die spezifischen Belange der Zielgruppe zugeschnitten.

Die Studierenden des Online-Studiengangs sind bei der Bestimmung des Lernortes, der Lernzeit und der Lernumgebung außerordentlich flexibel. In diesen flexiblen Strukturen gewährleistet die Hochschule über den gesamten Studienverlauf eine adäquate Organisation des Lernens auf Grundlage einer didaktisch strukturierten Studienplangestaltung sowie mittels geeigneter anleitender, unterstützender und betreuender Maßnahmen insbesondere des Selbststudiums.

Die Rückmeldungen der Studierenden in den Gesprächen spiegeln eine hohe Zufriedenheit mit ihrem Studiengang wider. Besonders positiv hervorgehoben wurden die offene und unterstützende Kommunikation sowie die insgesamt sehr angenehme und förderliche Lernatmosphäre. Auch die Vernetzung unter den Studierenden ist ausgeprägt und wird aktiv gelebt, was wesentlich zur sozialen Integration und zum kollegialen Austausch beiträgt. Zahlreiche niedrigschwellige Unterstützungsangebote erleichtern zudem den Studienalltag und fördern die individuelle Entwicklung der Studierenden in besonderem Maße.

Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist aktuell durch eine ausreichende Hauptamlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt. Maßnahmen zur Bindung qualifizierten Lehrpersonals werden in Abschnitt 2.2.2.3 ausgeführt.

Eingesetzte Lerntechnologien und Studienmaterialien entsprechen den fachdidaktischen Anforderungen. Deren barrierefreie Verfüg- und Bedienbarkeit ist sichergestellt. Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Online-Studiengangs erstrecken sich auch auf die Umsetzung des Studiengangs über die eingesetzten Lerntechnologien und deren technische Infrastruktur.

Im Rahmen der Begehung wurden auch die durch elektronische Medien unterstützen Lehr- und Lernprozesse des Studiengangs begutachtet. Dafür wurden in einer Präsentation der Studiengangsleitung exemplarische Moodle-basierte Module vorgestellt und deren Durchführung und Anwendung erläutert. Die zugrundeliegenden Lerninfrastrukturen und die Lehr- und Lernmaterialien sowie die Informations- und Kommunikationswege des Studiengangs werden von den Gutachter\*innen positiv bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)**

#### **Sachstand**

Die wissenschaftlichen Standards der Technischen Hochschule Brandenburg werden durch das Lehrpersonal gewährleistet. Der Studiengang beinhaltet ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen, die aktuelle



fachliche und wirtschaftliche Anforderungen mit Themen wie Nachhaltigkeit und Prozessmodellierung abdecken. Dies ermöglicht den Studierenden eine an den Arbeitsmarkt angepasste Spezialisierung.

Die Aktualität und Angemessenheit der Inhalte sowie der didaktischen und methodischen Ansätze werden regelmäßig im Rahmen des Evaluierungsprozesses überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Überprüfung erfolgt mittels semesterweise durchgeführter Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluierungen, die auf der Evaluationssatzung basieren (vgl. Band 2, Anlage 25).

Für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehre und der damit eingehenden Aktualität nehmen die Dozierenden unter anderem Weiterbildungsangebote des sqb wahr und pflegen den Erfahrungsaustausch untereinander. Dadurch wird innerhalb der Lehrveranstaltungen der aktuelle Stand der Wissenschaft garantiert und widergespiegelt. Dieses Verständnis wurde im Leitbild der Lehre der THB festgehalten.

Für den Aufbau von Netzwerken gibt es verschiedene Formate zum hochschulweiten Austausch zu guter Lehre (<https://qdl.th-brandenburg.de/hochschuldidaktik/austauschlehre/>). Von 2013 bis 2021 wurde jährlich das Didaktische Forum veranstaltet, und 2023 fand erstmals der Tag der Lehre statt. Seitdem wird das digitale Austauschformat LEHR|KRAFT monatlich angeboten, um kollegialen Austausch zu wechselnden Themen zu ermöglichen. Aktuelle Themen, Tools und Termine werden im „Newsletter (Digitale) Lehre“ geteilt.

Zusätzlich haben sich in den Fachbereichen unterschiedliche Formate zum kollegialen Austausch entwickelt. Im Fachbereich Wirtschaft treffen sich beispielsweise vierzehntägig die „WI-Runde“ und monatlich die „BWL-Runde“. Die Gleichstellungsbeauftragte lädt zudem zum Professorinnen-Stammtisch ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die an der Hochschule etablierten Maßnahmen und Prozesse stellen insgesamt sicher, dass Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im hier dargestellten Studiengang gewährleistet sind. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die Strukturen der Qualitätssicherung haben unterschiedliche Maßnahmen etabliert, sodass im Rahmen einer kontinuierlichen Überprüfung Probleme identifiziert werden und bei Bedarf entsprechende fachliche und didaktische Weiterentwicklungen eingeleitet werden können. Die aktuellen Publikationen zeigen, dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und auch auf internationaler Ebene erfolgt.

Strukturierte und systematische Unternehmenskontakte stellen ein zentrales Potenzial des Studiengangs und auch des Fachbereichs insgesamt dar, das gezielt weiterentwickelt werden sollte. Empfehlenswert ist aus Sicht der Gutachter\*innen zudem eine engere Verknüpfung dieser Kontakte mit dem Marketing für den Studiengang, um Synergien im Bereich der Sichtbarkeit und Attraktivität zu nutzen. Dies kann – neben den bestehenden formellen Prozessen – zusätzlich dazu beitragen, dass allfällige neue Bedarfe der Praxis eingefordert werden.

Deshalb sollte der bereits im Selbstbericht angesprochene, aber bislang nicht konkretisierte institutionalisierte Aufbau von Unternehmenskooperationen klarer konzipiert und aktiver vorangetrieben werden. So könnte durch gezielte Aktionen und Veranstaltungsformate eine nachhaltige Bindung von Unternehmen an die Hochschule gefördert werden. Dies hätte nicht nur positive Auswirkungen auf die Praxisorientie-



nung des Studiengangs, sondern könnte auch die Positionierung und Sichtbarkeit der Hochschule insgesamt stärken – sowohl auf regionaler Ebene als auch überregional.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter\*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Unternehmenskontakte des Fachbereichs sollten ausgeweitet und systematischer nachgehalten werden, um dadurch sowohl den Austausch mit der Praxis zu verbessern als auch die Akquise für den Studiengang stärker zu unterstützen.

## 2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) (*nicht einschlägig*)

### 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

#### Sachstand

Um den Studienerfolg zu sichern, stehen Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Weiterentwicklung im Fokus. So werden regelmäßig Evaluationen durchgeführt, die in der Evaluationssatzung formulierten Anforderungen noch übertreffen. Ziel der Evaluationen ist es, eine Feedback-Kultur im Studiengang zu etablieren, um von den in Evaluationen gesammelten Erkenntnissen bestmöglich zu profitieren.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen des Studiengangs erfolgt aufgrund der besonderen Studiengangsstruktur zweimal im Semester jeweils nach der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls.

Einmalig im Semester evaluiert werden das Studiengangsmanagement und das Prüfungsamt. Hier steht die Verbesserung der studiengangsspezifischen Dienstleistungen im Vordergrund.

Aufgrund der Erfahrungen in anderen berufsbegleitenden Studiengängen wird die Evaluation eng mit den Studierenden durchgeführt. Diese werden im Rahmen einer Online-Lehrveranstaltung in einer kurzen Einführung an die Bedeutung der Evaluation erinnert, anschließend wird den Studierenden ein Zeitraum von 15 bis 30 Minuten gegeben, um die Online-Evaluation durchzuführen. Dabei sind weder die zu evaluierenden Dozent\*innen noch das Studiengangsmanagement zugegen, um den Studierenden auch die Möglichkeit zu geben, untereinander vertrauliche Gespräche zu führen. Dieser Modus hat zu einer Rücklaufquote von 75 bis 80 Prozent geführt, wodurch eine ausreichende Qualität der Antworten zu erwarten ist.

Zu evaluieren sind im Rahmen der Befragung der Arbeitsaufwand in Stunden pro Woche. Die Studierenden können im Freitext ihre Einschätzungen darlegen, gute und weniger gute Punkte darlegen sowie Verbesserungsvorschläge entwickeln. Weiterhin wird um eine skalierte Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung gebeten; die Skalierung erfolgt in sechs Schritten von „sehr gut“ über „mittel“ bis „nicht gut“. Der Fragebogen findet sich in der Anlage 26.

Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem ersten Schritt an die Dozent\*innen gesendet, die angehalten sind, entsprechend dem Leitbild Lehre der THB (<https://qdl.th-brandenburg.de/leitbild-lehre/>) reflektiert mit den Ergebnissen umzugehen und diese in die Konzeption der eigenen Lehrveranstaltungen einfließen zu lassen.



Ein weiteres wesentliches Werkzeug zur Sicherung von Qualität und Studienerfolg sind jährlich veranstaltete Studiengangskonferenzen. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus der Studiengangsleitung, dem Studiengangsmanagement sowie Studierendenvertretern.

Aufgabe des Gremiums ist es, aufbauend auf den Evaluationsergebnissen im gemeinsamen Gespräch Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, die dann von den beteiligten Parteien umzusetzen sind. Das Studiengangsmanagement fertigt hierzu ein Protokoll der Kommission an und versendet dieses im Nachgang an die Teilnehmenden. Somit ist sichergestellt, dass alle Beteiligten, auch bei Nichtteilnahme an der Kommission, den gleichen Wissensstand haben können. Im Folgejahr erlaubt das Protokoll dann eine Rückschau und eine Bewertung der Umsetzung etwaiger Beschlüsse.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Die Beteiligten werden in der Regel über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Besonders hervorzuheben ist die ausgeprägte Feedbackkultur, die sowohl institutionell verankert als auch auf persönlicher und informeller Ebene gelebt wird. Die Lehrenden werden entsprechend dem Leitbild Lehre der THB dazu angehalten, auf dessen Grundlage ein Feedbackgespräch mit den Studierenden zu führen, um eine offene Rückmeldekultur zu etablieren, in der sowohl positives Feedback als auch Verbesserungsvorschläge als Lernchance wahrgenommen werden.

In den Gesprächen vor Ort wurde beispielhaft berichtet, dass aufgrund des Feedbacks der Lehrveranstaltungsevaluation Probleme erkannt wurden und die Verantwortlichen der Hochschule mit adäquaten Lösungen darauf reagierten.

Zudem sind die jährlich veranstalteten Studiengangskonferenzen ein wichtiges Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung der Studienbedingungen und zur Förderung des Dialogs zwischen den Studierenden und der Hochschulverwaltung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

#### **Sachstand**

##### Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Chancengerechtigkeit und Gleichstellung bedeuten für die THB gleicher Zugang zu Lebenschancen für alle. Die Gleichstellungsbeauftragten der THB arbeiten sowohl dezentral in den Fachbereichen als auch zentral für die gesamte Hochschule eng zusammen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, Chancengerechtigkeit und Gleichstellung an der THB zu fördern. Im Jahr 2023 wurde das Gleichstellungskonzept der THB auf Basis eines Gender Equality Plans neu formuliert. In diesem Konzept (vgl. Band 2, Anlage 27) wurde die aktuelle Situation und bestehenden Maßnahmen analysiert sowie künftige Maßnahmen abgeleitet.



Mit dem berufsbegleitenden Online-Masterstudienangebot leistet die THB einen wesentlichen Beitrag dazu, Berufstätigen ein Studium neben dem Beruf zu ermöglichen. Das Studiengangsmanagement steht für individuelle Fragen zur Verfügung und führt eine verpflichtende Studieneingangsphase durch, um den Studieneinstieg zu erleichtern. Für Studierende mit Kindern steht ein Eltern-Kind-Raum zur Verfügung. Darüber hinaus können Studierende einzelne Module belegen und ihr Studium so an ihre persönlichen Bedürfnisse anpassen. Es besteht auch die Möglichkeit, Urlaubssemester zu nehmen, beispielsweise zur Kindererziehung. Die THB setzt sich somit aktiv für die Förderung von Chancengerechtigkeit und Gleichstellung ein, indem sie flexible Studienmöglichkeiten und unterstützende Maßnahmen anbietet, um den unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnissen ihrer Studierenden gerecht zu werden (s. Gleichstellungskonzept).

#### Nachteilsausgleich

An der THB können Studierende mit Beeinträchtigungen sowie chronischen Erkrankungen ohne Einschränkungen studieren. Die Hochschule bietet umfassende Unterstützung für Studierende mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Diese Unterstützung umfasst unter anderem besondere Prüfungsbedingungen, Assistenz in Vorlesungen und Übungen, Sonderregelungen für die Betreuung und den Zugang zum Online-Katalog der Hochschulbibliothek.

Für den Aufenthalt auf dem Campus stellt die THB eine unterstützende Infrastruktur zur Verfügung, die Fahrstühle, Treppenlifte und weitere Hilfsmittel umfasst. Darüber hinaus unterstützen Mentor\*innen die Studierenden sowohl bei der zeitlichen Planung als auch bei der inhaltlichen Ausrichtung ihres Studiums. Alle Haupteingänge sind mit flachem Pflaster verbunden, um insbesondere seh- und gehbeeinträchtigten Personen einen sicheren und barrierefreien Zugang sowie eine zügige Fortbewegung auf dem Campus zu ermöglichen.

Die Studien- und Prüfungsbedingungen werden durch Nachteilsausgleiche an die individuellen Bedürfnisse der Studierenden angepasst, um direkte und indirekte Benachteiligungen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ein Nachteilsausgleich bedeutet dabei keinesfalls eine Bevorzugung, da der Leistungsanspruch unverändert bleibt und sich Nachteilsausgleiche nicht auf die Bewertung von Prüfungsleistungen auswirken dürfen. Diese werden weder in Zeugnissen noch in Leistungsnachweisen dokumentiert. Die möglichen Nachteilsausgleiche sind auf der Website der THB aufgeführt.

Anträge auf Nachteilsausgleiche müssen schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss gerichtet werden. Betroffene Studierende können dabei die Unterstützung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen in Anspruch nehmen (<https://www.th-brandenburg.de/studium/information-und-beratung/studieren-mit-behinderung/>).

Das Wirtschaftswissenschaftliche Zentrum wurde 1993 nach den geltenden Normen der Barrierefreiheit restauriert. Der Zugang zu den Lehrgebäuden, der Bibliothek und der Mensa ist durch Fahrstühle und Behindertenlifte mit Euro-Behinderten-Schließanlage (WWZ) sichergestellt. Durch Baumaßnahmen an den Wegen auf dem Campus wurde die Barrierefreiheit weiter verbessert. Die Mobilität in den Gebäuden oder auf dem Campus wird zusätzlich durch Services des „Technischen Hausdienstes“ unterstützt. Die Auswahl von Lehrräumen, die Bestuhlung und der Zugang zu den PC-Laboren bzw. Seminarräumen kann an den Bedarf der Studierenden angepasst werden. Der Mitteltrakt des WWZ ist mit barrierefreien Toiletten ausgestattet. Die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden regelmäßig kontrolliert. Zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung hat die Hochschule für den Notfall Evakuierungshelfer für Etagen und Etagenabschnitte benannt.



### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über angemessene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die entsprechenden Konzepte der Hochschule gelten für alle Studiengänge gleichermaßen. Es bestehen keine Zweifel darüber, dass entsprechend abgeleitete Maßnahmen auch auf der Ebene der hier betrachteten Studiengänge umgesetzt werden. In den Gesprächen vor Ort wurde dies bestätigt. Insgesamt gewannen die Gutachter\*innen den Eindruck, dass sehr gut auf die spezifischen Bedürfnisse der online Studierenden eingegangen wird und die diesbezügliche Beratung angemessen funktioniert.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter RO § 8 sichergestellt. Die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind vorbildlich ausgestattet. Die Hochschule stellt auch damit sicher, dass Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit nicht benachteiligt werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (nicht einschlägig)

#### 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (nicht einschlägig)

#### 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (nicht einschlägig)

#### 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (nicht einschlägig)



### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise (*nicht einschlägig*)

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

*Musterrechtsverordnung / Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg vom 28.10.2019*

#### 3.3 Gutachter\*innen

Prof. Dr. Harald König (Hochschullehrer)	FHDW Hannover Professor für Informatik und Wirtschaftsinformatik
Prof. Dr. Dagmar Liebscher (Hochschullehrerin)	Business School der Hochschule RheinMain (HSRM) Professorin für Digital Sustainable Process Management and Finance
Dr. Jan Froese (Vertreter der Berufspraxis)	Product Owner Digitalization Sea Logistics, Kühne & Nagel, Hamburg
Felix Schmitt (Vertreter der Studierenden)	Julius-Maximilians-Universität Würzburg Wirtschaftsinformatik B.Sc. & Wirtschaftswissenschaften B.Sc.



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

#### Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Digitalisierung & Management

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
SoSe 24	2	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 23/24	10	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>

Im Sommersemester waren in die 12 Studierenden noch zwei Modulstudent\*innen inkludiert.

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Digitalisierung & Management

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
SS 2024					
WS 2023/2024					
<b>Insgesamt</b>					

Diese Tabelle ist für die Erstakkreditierung nicht relevant, da die ersten Absolventen im Wintersemester 2025/2026 möglich sind.□



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	08.11.2024
Zeitpunkt der Begehung:	29.11.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Verantwortliche für das QM, Studierende unterschiedlicher Studienphasen, Programmverantwortliche, Lehrende, Autor*innen des Antrags.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation exemplarischer Moodle-basierter Module



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

**Anhang**

**§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

**§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen

geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hoch-

schulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

<sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbe-

zeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.<sup>3</sup> Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.<sup>5</sup> Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup> Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der

Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)